

RS OGH 1959/6/19 1AZR565/57

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.1959

Norm

ABGB §879 Cllo2

ABGB §1151

AngG §17

Rechtssatz

Ist ein Arbeitsverhältnis wegen Verstoßes gegen die Vorschriften der gesetzlichen Höchstarbeitszeit nichtig, so kann die Nichtigkeit regelmäßig für die Vergangenheit nicht geltend gemacht werden. Der Arbeitnehmer hat daher nicht nur den Vergütungsanspruch, sondern auch den Urlaubsanspruch.

Schlagworte

D, Unwirksamkeit, Gesetzwidrigkeit, Rückwirkung, Heilung, Arbeitszeit, Angestellte, Entgelt, Lohn, Gehalt, Erholungsurlaub, gute Sitten, Sittenwidrigkeit, Dienstverhältnis, ex-nunc, ex-tunc

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1959:RS0104471

Dokumentnummer

JJR_19590619_AUSL000_001AZR00565_5700000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.Jusline.at